

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 02 0102/11-IV/2/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird; Versendung zur Begutachtung

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 712
Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Kallina

31/ME

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>42</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum	<u>10. OKT. 1983</u>
Verteilt	<u>1983-10-11 Sudz</u>

Dr. Nasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden soll, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 19. Oktober 1983 übermittelt worden ist. Diese kurze Begutachtungsfrist versteht sich im Hinblick auf die geringfügigen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 25 Abzüge ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

1983 09 27

Für den Bundesminister:
Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z vom,
mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 18/1975,
über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981 und 570/1981 (Abgabenver-
waltungsorganisationsgesetz - AVOG), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt A, Z.1 lit.a, hat zu
lauten:

"a) für die Gemeindebezirke

I,
II und XX,
III und XI,
IV, V und X,
VI, VII und XV,
VIII, XVI und XVII,
IX, XVIII und XIX,
XII, XIII, XIV und XXIII,
XXI und XXII;"

2. In der Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt B, sind die Worte
"in Braunau für den politischen Bezirk Braunau" durch die Worte
"in Braunau am Inn für den politischen Bezirk Braunau am Inn",
zu ersetzen.

3. In der Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt E, sind die Worte
"in Klagenfurt für das Gebiet der Stadt Klagenfurt und die
politischen Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt," durch die
Worte "in Klagenfurt für das Gebiet der Stadt Klagenfurt und

- 2 -

die politischen Bezirke Feldkirchen, Klagenfurt-Land und Völkermarkt," zu ersetzen.

4. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt B, wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Zollamt Neuhaus in Neuhaus/Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schärding am Inn," sind durch die Worte "Zollamt Neuhaus in Neuhaus a. Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schärding," zu ersetzen.
- b) Die Worte "Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn," haben zu entfallen. Nach den Worten "Zollamt Steyr in Steyr," ist einzufügen: "Zollamt Suben in Suben,".
- c) Die Worte "Zollamt Simbach in Simbach (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Braunau," sind durch die Worte "Zollamt Simbach in Simbach a. Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Braunau am Inn," zu ersetzen.
- d) Nach den Worten "Zollamt Summerau in Rainbach im Mühlkreis," ist einzufügen: "Zollamt Wegscheid in Wegscheid (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kollerschlag,".

5. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt G, wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Zollamt Höchst in Höchst mit Zweigstelle in St. Margarethen (Schweiz), zugeordnet Höchst," sind durch die Worte "Zollamt Höchst in Höchst mit Zweigstelle in St. Margrethen (Schweiz), zugeordnet Höchst," zu ersetzen.
- b) Am Ende der Anlage haben die Worte "mit Zweigstelle Post in Dornbirn" zu entfallen.

6. Die Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt B, wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten "Zollamt Oberkappel in Oberkappel," ist einzufügen: "Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn,".
 - b) Die Worte "Zollamt Schärding in Schärding am Inn," sind durch die Worte "Zollamt Schärding in Schärding," zu ersetzen.
 - c) Die Worte "Zollamt Wegscheid in Wegscheid (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kollerschlag," haben zu entfallen.
7. Die Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt F, wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "Zollamt Enge in Grän," haben zu entfallen. Nach den Worten "Zollamt Erl in Erl," ist einzufügen: "Zollamt Fallmühle in Pfronten (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Grän,".
 - b) Die Worte "Zollamt Hinterriß in Vomp," haben zu entfallen. Nach den Worten "Zollamt Vils in Vils," ist einzufügen: "Zollamt Vorderriß in Vorderriß (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Vomp,".

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten des Artikels I, Z. 4, 6 und 7 treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juni 1982, BGBl. Nr. 266, betreffend die Umwandlung des Zollamtes Wegscheid in ein Zollamt erster Klasse,
2. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. August 1982, BGBl. Nr. 432, betreffend die Verlegung des Zollamtes Hinterriß,

3. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Mai 1983, BGBl. Nr. 310, betreffend die Verlegung der Zollämter Obernberg (Zollamt erster Klasse) und Enge (Zollamt zweiter Klasse) und die Errichtung des Zollamtes Obernberg (Zollamt zweiter Klasse).

Artikel III

Art. I Z.1 bis 3 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Das Finanzamt f.d. 2. 20., 21. u. 22. Bezirk ist eines der größten Finanzämter im Bereich der Stadt Wien. Je größer die Organisationseinheit, umso schwieriger wird die Lenkung und Kontrolle der Bediensteten. Das zur Verfügung stehende Gebäude Aspernbrückengasse 2 reicht samt Dislozierungen nicht aus, um eine den Ansprüchen der vorsprechenden Parteien aber auch den Ansprüchen der Bediensteten gerechtwerdende Unterbringung und somit auch eine bürgernahe Verwaltung zu gewährleisten. Der Neubau Traisengasse ist bezugsfertig.

Ziel:

Errichtung eines verkehrstechnisch (U-Bahn) für Bewohner des 2. u. 20. Bezirkes gut erreichbaren Finanzamtes und Schaffung einer überschaubaren Organisationseinheit im Interesse der bürgernahen Verwaltung.

Lösung:

Teilung des Finanzamtes f.d. 2. 20. 21. u. 22. Bezirk.

Alternativen: keine

Kosten:

Durch diese Maßnahme ist ein allerdings geringfügiger Personalmehraufwand zu erwarten, dem eine größere Effizienz bei der Besorgung der Aufgaben gegenübersteht.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf soll die gesetzliche Grundlage für die Teilung des Finanzamtes für den II, XX, XXI und XXII Bezirk in ein Finanzamt f.d. II u. XX Bezirk und ein Finanzamt f.d. XXI u. XXII Bezirk schaffen. Durch diese Maßnahme soll im Interesse der Bürgernähe eine sowohl dem Abgabepflichtigen als auch dem Bediensteten zumutbare Unterbringung gewährleistet werden. Durch die Teilung des Finanzamtes ist zu erwarten, daß durch die Verbesserung der Überschaubarkeit in organisatorischer Hinsicht die Effizienz der Aufgabenerfüllung gehoben werden kann.

Im Zuge dieser Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes sollen auch inzwischen eingetretene Änderungen von topographischen Bezeichnungen in den Anlagen zum AVOG entsprechend berücksichtigt werden, sowie die seit der letzten Novelle auf Grund der Verordnungen gem. § 14 des AVOG eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Zollverwaltung in die Anlagen zum AVOG eingearbeitet werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z.1 (Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt A, Z. 1 lit.a).

Durch die Neufassung soll der Amtsbereich des bisherigen Finanzamtes des für den II, XX, XXI und XXII Bezirk geteilt und sollen gleichzeitig zwei Finanzämter für die Amtsbereiche 2. und 20. Bezirk sowie 21. und 22. Bezirk errichtet werden.

Zu Art. I Z.2 (Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt B).

Durch die Änderung soll lediglich eine Anpassung an die amtlichen topographischen Bezeichnungen herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z.3 (Anlage 1 zum AVOG Abschnitt E).

Durch die Änderung soll der Bildung des politischen Bezirkes Feldkirchen vorher Expositur der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Rechnung getragen werden. Eine Veränderung des bisherigen Amtsbereiches des Finanzamtes Klagenfurt tritt hiedurch nicht ein.

Zu Art. I Z.4 bis 7 (Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt B und G, Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt B und F).

Durch diese Bestimmungen soll einerseits die Schreibung einzelner in den Anlagen 2 und 3 zum AVOG (Zollämterlisten) enthaltenen Ortsbezeichnungen der amtlichen Schreibweise angepaßt werden, andererseits sollen die seit der letzten Änderung des AVOG durch Verordnungen auf Grund dessen § 14 Abs.4 Z.1 und 3, Abs.5, Abs.6 und Abs.7 eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Zollverwaltung (Errichtung, Verlegung und Änderung der Abfertigungsbefugnisse von Zollämtern, Schließung einer Zweigstelle) in die Anlagen 2 und 3 zum AVOG eingearbeitet werden. Es handelt sich also lediglich um Maßnahmen zur Rechtsbereinigung.

Zu Artikel II

Es erscheint zweckmäßig, nach der Aufnahme der durch die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 14 des AVOG eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Zollverwaltung in die Anlagen 2 und 3 des Gesetzes diese Verordnungen ausdrücklich aufzuheben.

Gegenüberstellung

Entwurf	Bisheriger Text
Anlage 1 zum AVOG, Abschnitt A, Z. 1	
1. in der Stadt Wien	1. in der Stadt Wien
a) für die Gemeindebezirke:	a) für die Gemeindebezirke
I,	I,
II und XX,	II, XX, XXI und XXII,
III und XI,	III und XI,
IV, V und X,	IV, V und X,
VI, VII und XV,	VI, VII und XV,
VIII, XVI und XVII,	VIII, XVI und XVII,
IX, XVIII und XIX,	IX, XVIII und XIX,
XII, XIII, XIV und XXIII,	XII, XIII, XIV und XXIII;
XXI und XXII;	